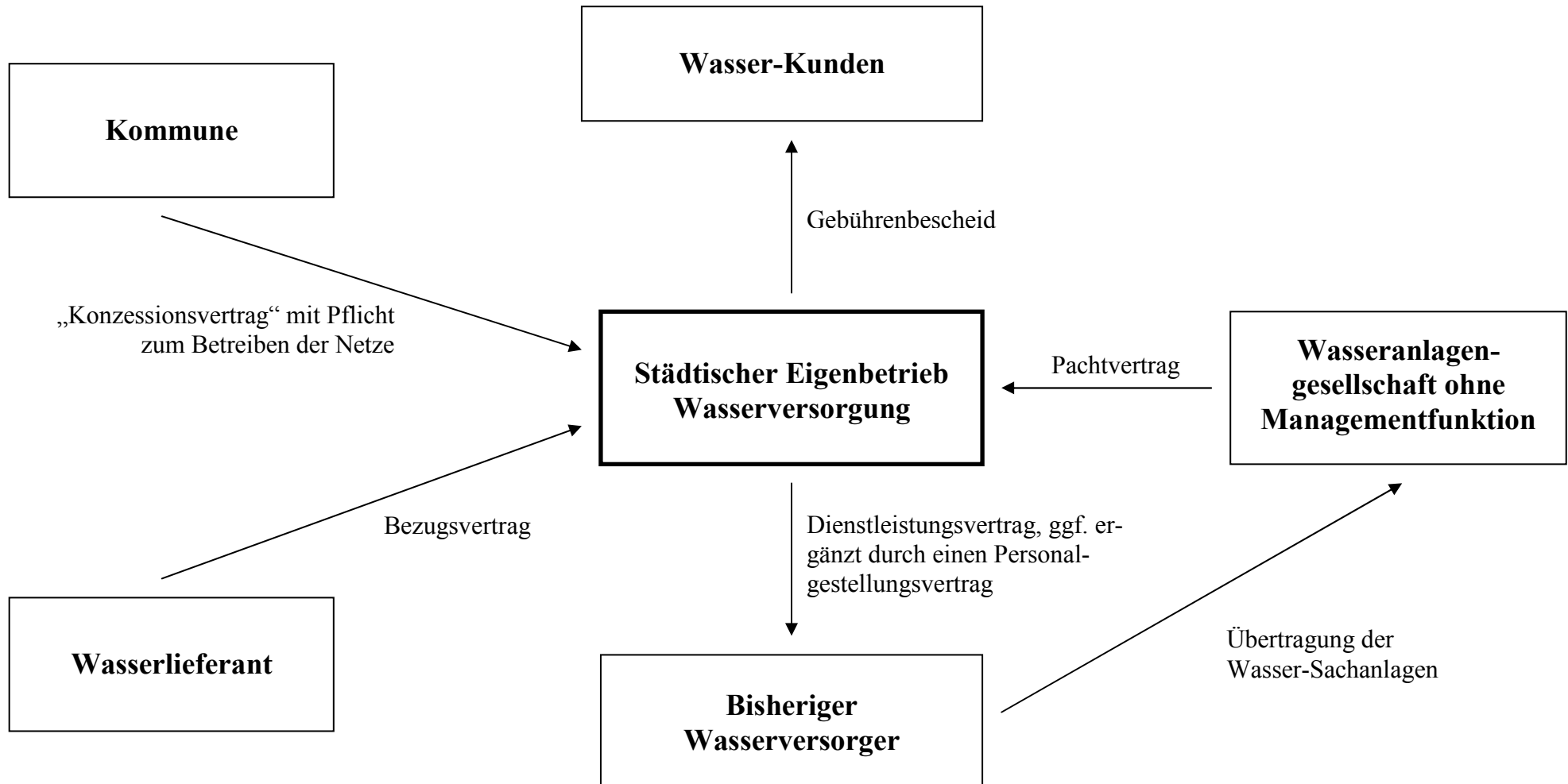


4. Rekommunalisierung unter Gründung einer privatrechtlichen Anlagengesellschaft (Gesellschaftsmodell)



Da der Eigenbetrieb Inhaber der Konzession, Vertragspartner des Wasserbezugsvertrages sowie Pächter der Anlagen ist, ist er der materielle Betreiber der Wasserversorgung, auch wenn er funktionell die operative Durchführung der Versorgung auf den bisherigen Wasserversorger überträgt. § 613a BGB greift hier nicht ein, da der Anlagenveräußerungs- und der Dienstleistungsvertrag mit verschiedenen Personen abgeschlossen sind; ein als Betriebsteilübergang anzusprechender Vorgang liegt daher nicht vor.